

In der *Constitutio contra haereticos Lombardiae* vom März 1224, die den Weg eröffnete, nicht nur Ketzer, sondern auch politische Feinde als häretisch zu deklarieren¹¹⁷, finden sich deutliche Ähnlichkeiten zwischen den Formeln der Strafandrohung und dem Urteilsspruch im Prozess gegen Philipp. So heißt es etwa, dass, wer „gegen Christum und den katholischen Glauben“ handele, *auctoritate nostra ignis iudicio concremandus, ut vel ultricibus flammis pereat ...*¹¹⁸. Das Urteil über Philipp hingegen besagt: *flammis ultricibus, decrevimus concremandum ut [...] ignem combustionis incurrat*. Interessant ist an dieser Stelle zu erinnern, dass Philipp schließlich schwor, nicht nur Christ, sondern „katholischer Christ“ zu werden, was den Spielraum eröffnet, seine Handlungen als häretisch zu deuten¹¹⁹. *Contra haereticos* richtete sich auch der erste Artikel der neuen Gesetze Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, die Häresie mit öffentlicher Verbrennung ahndeten¹²⁰. Dabei wiesen die sogenannten Konstitutionen von Melfi (1231) dem *crimen laesae maiestatis* eine neue und verschärfte Bedeutung zu, indem Häresie und Ketzerei mit Majestätsbeleidigung parallelisiert und ebenfalls mit Verbrennung bestraft werden sollten¹²¹.

Neben der Frage nach Vergehen und Strafe ist auch festzustellen, dass dem Amt des Justizars durch die Konstitutionen von Melfi umfassendere und klarer definierte Kompetenzen zugesprochen wurden. Zur Zeit Rogers II. waren die Justiziere für die Strafgerichtsbarkeit in den Provinzen verantwortlich, wohingegen die Lokalgerichtsbarkeit

FICKER, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in: *MIÖG* 1 (1880) S. 177–226, hier bes. S. 207; außerdem SELGE, Ketzerpolitik (wie Anm. 114) S. 324–326.

117) Andreas FISCHER, Herrscherliches Selbstverständnis und die Verwendung des Häresievorwurfs als politisches Instrument: Friedrich II. und sein Ketzeredikt von 1224, in: *QFIAB* 87 (2007) S. 71–108.

118) *Friderici II. Constitutiones*, hg. von WEILAND (wie Anm. 114) Nr. 210, S. 282f.

119) Muslime als Häretiker werden beispielsweise auch bei Alanus ab Insulis (gest. 1202) behandelt; vgl. Alanus ab Insulis, *Contra haereticos* (*MIGNE PL* 210), col. 306–430, hier IV: *contra paganos seu Mahometanos*, col. 422–430.

120) Konstitutionen Friedrichs II., hg. von STÜRNER (wie Anm. 80) Const. 1, S. 149–151: *De hereticis et Patarenis*. Die Bedeutung, die diesem Straftatbestand beigemessen wird, übersteigt dabei den der Apostasie, der wörtlich aus den Assisen übernommen wurde und keine rechtliche Neuerung oder Verschärfung erhielt.

121) Konstitutionen Friedrichs II., hg. von STÜRNER (wie Anm. 80), Const. 1, S. 149–151, hier S. 151; vgl. grundlegend Christoph-Ulrich SCHMINCK, *Crimen laesae maiestatis*. Das politische Strafrecht Siziliens nach den Assisen von Ariano (1140) und nach den Konstitutionen von Melfi (1231) (1969).